

Praxis des Bundesrates nicht gebunden ist. Dagegen gelangt dasselbe in casu zum gleichen Resultate, indem es die Bestrafung, welche wegen Andauerns einer privaten, zu keiner Ruhestörung Anlaß bietenden Salustienerversammlung bis circa 9<sup>1/2</sup> Uhr abends erfolgte, als Verletzung des Prinzips der Kultusfreiheit erklärt. Denn Art. 50 B.-V. gestattet eine Beschränkung der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nur insoweit, als dies im Interesse der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung geboten ist. Eine Versammlung aber, in welcher nur gebetet und in der Bibel gelesen und die Ruhe derart beobachtet wird, daß auch die nächsten Anwohner dadurch nicht gestört werden können, kann weder für die Sittlichkeit noch für die öffentliche Ordnung eine Gefahr sein. Solche Versammlungen verbieten und die Teilnahme an denselben bestrafen, ist gerade das Gegenteil freier Ausübung gottesdienstlicher Handlungen und muß besonders da als dem in Art. 50 B.-V. gewährleisteten Rechte zuwiderlaufend angesehen werden, wo allen anderen Religionsgenossenschaften die Vornahme ähnlicher gottesdienstlicher Handlungen erlaubt ist, und wo daher das Verbot auch eine Verletzung der in Art. 4 B.-V. garantierten Gleichheit vor dem Gesetze bedeutet.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß das Urteil des Obergerichtes des Kantons Baselland vom 22. Juni 1894 aufgehoben wird.

## V. Bildung und Trennung von Religionsgenossenschaften. — Création et scission de communautés religieuses.

118. Urteil vom 10. Oktober 1894 in Sachen  
Römisch-katholische Kirchgemeinde Grenchen.

A. Nachdem sich schon im Jahre 1877 in Grenchen ein aus circa 140 Mitgliedern bestehender Christkatholischer Verein gebildet hatte, welchem die römisch-katholische Kirchgemeinde daselbst zeitweise die Pfarrkirche zur Haltung von Vorträgen und auch von einzelnen Kultushandlungen einräumte, vereinigten sich in der Folge im Frühling 1881 116 stimmberechtigte katholische Einwohner von Grenchen zur Gründung einer Christkatholischen Kirchgemeinde Grenchen. Dieser erteilte sodann der Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluß vom 23. August gleichen Jahres gemäß Art. 50 des solothurnischen Zivilgesetzes die staatliche Anerkennung, mit der Begründung, daß die 116 Christkatholiken einen Drittel der 357 stimmberechtigten Katholiken Grenchens ausmachten und somit als eine erhebliche Minderheit betrachtet werden müßten. Gleichzeitig wurde die Organisation der neuen Christkatholischen Kirchgemeinde genehmigt. Dieselbe gelangte darauf, in Wiederholung schon früher gestellter Gesuche, neuerdings an den dortigen Gemeinderat mit dem Begehren, es möge ihr die Mitbenutzung der Pfarrkirche gestattet werden. Genannte Behörde wies jedoch dieses Begehren an die römisch-katholische Kirchgemeinde, welche dann unterm 23. Oktober 1883 beschloß, es sei bis zum Erlaß eines Gesetzes über § 14 R.-V. die Kirche den Altkatholiken zur Abhaltung von Vorträgen insoweit zu überlassen, als dadurch der übliche katholische Gottesdienst nicht gestört werde; zur Vornahme weiterer religiöser gottesdienstlicher Handlungen sei denselben die Filialkirche Allerheiligen zur Benutzung eingeräumt. Am 14. Mai 1884 konstituierten sich dann auch die Römisch-Katholischen von Grenchen

als römisch-katholische Kirchengemeinde und es genehmigte der Regierungsrat am 4. Juli 1884 ihre Organisation, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt aller Rechte, welche Dritte an den im Besitze genannter Kirchengemeinde befindlichen Fonds geltend machten.

Mit Klage vom 22. August 1890 stellte die christkatholische Kirchengemeinde Grenchen, gestützt auf das solothurnische Gesetz vom 18. März 1851 betreffend Aufhebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit beim Regierungsrate des Kantons Solothurn folgendes Rechtsbegehren:

1. Es solle das gesamte Vermögen der frühern ungeteilten katholischen Kirchengemeinde Grenchen unter die dortige christkatholische und die römisch-katholische Kirchengemeinde im Verhältnis der Zahl ihrer stimmberechtigten Angehörigen, welche in einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt unterschriftlich ihren Beitritt zu einer der genannten Gemeinden erklären, geteilt werden. Zu diesem Zwecke solle eine Schätzung sämtlicher Vermögensteile stattfinden.

2. Die Pfarrkirche in Grenchen samt den dazu gehörigen Gerätschaften sei den beiden genannten Kirchengemeinden zur Mitbenutzung anzuweisen.

3. Wenn über die Vermögensteilung und die Mitbenutzung der Pfarrkirche keine gütliche Verständigung zu Stande komme, solle der Regierungsrat endgültig darüber entscheiden. Unter Kostenfolge.

Die beklagte römisch-katholische Kirchengemeinde erhob hiegegen die Einrede der Inkompetenz des Regierungsrates, wurde jedoch mit derselben von dieser Behörde selbst und mit einem daraufhin erhobenen staatsrechtlichen Rekurs vom Bundesgerichte am 31. Oktober 1891 abgewiesen, und stellte sodann zur Hauptsache in erster Linie das Begehren um gänzliche Abweisung der Klage unter Kostenfolge, eventuell dagegen folgende Petita:

Ad Rechtsbegehren 1 der Klage:

a. Abweisung desselben, soweit darin Ansprüche an dem Kirchenfonds Allerheiligen, dem Kaplaneifonds Allerheiligen und dem Rosenkranzbruderschaftsfonds erhoben würden.

b. Teilung bloß des Fruchtgenusses und der Verwaltung, und zwar

c. Im Verhältnis der Seelenzahl der Kirchengenossen und nicht der Zahl der Stimmberechtigten.

Ad Rechtsbegehren 2 und 3: Abweisung. Unter Kostenfolge. Unterm 17. März 1894 fällte sodann der Regierungsrat folgenden Entscheid:

1. Das Vermögen und die kirchlichen Gerätschaften, welche der frühern ungeteilten katholischen Kirchengemeinde Grenchen gehört haben, werden unter die christkatholische Kirchengemeinde und die römisch-katholische Kirchengemeinde Grenchen im Verhältnis der auf den 31. Dezember 1892 ausgemittelten Zahl der stimmberechtigten Angehörigen geteilt. Den Parteien wird zur Bestreitung der festgestellten Verzeichnisse der Stimmberechtigten eine Frist von acht Tagen eingeräumt.

2. Die Pfarrkirche in Grenchen wird den beiden Kirchengemeinden grundsätzlich zur Mitbenutzung angewiesen in dem Sinne, daß die tatsächliche Mitbenutzung seitens der christkatholischen Kirchengemeinde erst dann eintritt, wenn die Vermögensteilung perfekt geworden ist.

3. Wenn über die Ausführung der Teilung des Vermögens und der Gerätschaften oder über die Mitbenutzung der Pfarrkirche eine gütliche Verständigung nicht zu Stande kommt, so entscheidet darüber endgültig der Regierungsrat. Ebenso steht ihm die Genehmigung aller zwischen den beiden Gemeinden diesbezüglich getroffenen Transaktionen zu.

4. Kostenfolge.

Die Erwägungen dieses Entscheides sind im wesentlichen folgende: Es sei zunächst grundsätzlich zu entscheiden, ob das Kirchenvermögen unter die beiden katholischen Kirchengemeinden geteilt werden solle; dagegen liege der Umfang und die Größe des Kirchenvermögens und die Zugehörigkeit einzelner spezieller Fonds z. B. des Kirchen- und Kaplaneifonds Allerheiligen etc., zu demselben nicht im Streite und sei diesbezüglich den Parteien, falls sie auf Grund des auszufällenden Entscheides zu keiner friedlichen Auseinandersetzung gelangen sollten, der Rechtsweg an den Regierungsrat offen zu halten. Bei Beantwortung der obigen Frage sei nun davon auszugehen, daß das Kirchenvermögen nach dem geltenden solothurnischen Staatsrecht unzweifelhaft öffent-

liches Gut und als solches der staatlichen Kontrolle unterworfen sei; dem Wesen dieses Gutes entspreche es aber, daß es mit einer öffentlich rechtlichen Zweckbestimmung versehen sei. Diese sei nun die Befriedigung des Bedürfnisses der Kirche und Religion. Beim Entscheide, ob der christkatholischen Gemeinde Grenchen ein verhältnismäßiger Anteil am Kirchenvermögen gebühre, müsse man sich daher erstens fragen, ob diese Gemeinde vermöge ihrer Glaubenssätze und ihres Kultus im Stande sei, diesem Vermögen eine der ihm innewohnenden öffentlich rechtlichen Zweckbestimmung entsprechende Verwendung zu geben und zweitens, ob überhaupt genügend Gründe des öffentlichen Rechtes vorhanden seien, welche die Teilung genannten Vermögens wünschbar machten. Ersteres sei ohne weiters und bedingunglos zu bejahen. Maßgebend sei in dieser Beziehung, ganz abgesehen von Erörterungen religiös-dogmatischer Natur und speziell solcher über die Stellung der sogenannten christkatholischen zur sogenannten römisch-katholischen Kirche, einzig die Tatsache, daß beide Kirchen die Pflege der christlichen Lehre als ihre Aufgabe auffaßten und mittelst ihres Kultus sich in derselben praktisch betätigten. Insbesondere habe sich die christkatholische Kirche in der Schweiz durch ihre Verfassung vom 14. Juni und 21. September 1874 eine Organisation gegeben, welche vom Bundesrate und vom solothurnischen Regierungsrate anerkannt worden sei; ferner habe der letztere bei der Wahl und Beeidigung des christkatholischen Bischofs mitgewirkt und eine Reihe von christkatholischen Gemeinden innert des Rahmens der Gesetzgebung und der Verfassung anerkannt, sowie deren Organisation genehmigt. So habe auch die klägerische Kirchengemeinde unterm 23. August 1883 die staatliche Anerkennung erhalten; aus diesen hoheitlichen Akten, sowie Art. 50 B.-V. und Art. 12 K.-V., welche die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen garantierten, resultiere die staatsrechtliche Parität der christkatholischen mit der römisch-katholischen Kirche, infolge welcher Parität auch der erstgenannten die Fähigkeit zuerkannt werden müsse, die dem Kirchenvermögen anhaftenden öffentlichen Zwecke zu erfüllen. Bezüglich der weitem Frage sodann, ob eine Teilung wirklich einzutreten habe, könne auf den Regierungsbeschluß vom 23. August 1881 abgestellt werden, welcher die

staatliche Anerkennung der christkatholischen Kirchengemeinde Grenchen gemäß Art. 50 des alten Zivilgesetzes damit begründe, daß die 116 Unterzeichner der Eingabe der christkatholischen Gemeinde, da Grenchen im Ganzen 357 stimmbare Katholiken zähle, als erhebliche Minderheit zu betrachten seien. Durch diesen Beschluß zufolge Austritts einer als erheblich anerkannten Zahl von Gemeindegossen sei nun faktisch und rechtlich die bis dahin bestandene katholische Kirchengemeinde Grenchen aufgelöst worden und ihre juristische Persönlichkeit mangels eines Universal-successors untergegangen. An ihre Stelle seien zwei neue Organisationen getreten, die christkatholische und die römisch-katholische Gemeinde, welche beide die Pflege der christlichen Lehre nach katholischem Kultus bezweckten. Eine Folge dieses Vorganges sei, daß das der untergegangenen Kirchengemeinde zugestandene Vermögen auf die neugebildeten Gemeinden übergegangen sei und ihnen gemeinsam gehöre. Aus dem Gesagten erkläre sich auch der im Regierungsbeschluß vom 4. Juli 1884 gemachte Vorbehalt aller Rechte Dritter an den von der römisch-katholischen Gemeinde besessenen Fonds, indem damit die Rechte der christkatholischen Kirchengemeinde auf Miteigentum bzw. Ausscheidung des Kirchenvermögens gemeint seien. Der Einwand, daß katholisches Kirchengut nur römisch-katholischen Kultuszwecken gewidmet sei, sei deswegen unstatthaft, weil die Christkatholiken, wie oben erörtert, mittelst des betreffenden Vermögens den gleichen öffentlich-rechtlichen Zwecken gerecht zu werden im Stande seien. Der gleiche Einwand könne aber auch nicht damit begründet werden, daß die frühere solothurnische Verfassung nur die römisch-katholische Landeskirche, nicht aber eine christkatholische, gewährleistet hätte. Denn erstens beziehe sich diese, übrigens zur Zeit nicht mehr bestehende, Garantie nur auf die Ausübung der Religion, nicht aber auf das Kirchenvermögen; sodann aber sei in den kantonalen Verfassungen die freie Ausübung des Gottesdienstes allen anerkannten christlichen Konfessionen gewährleistet worden und hätten die Christkatholiken gemäß dem Verfassungsprinzip der Parität Anspruch darauf, daß keiner Konfession eine bessere Stellung zukomme als der andern. Wenn sodann im weitem auch eingewendet werde, die frühere Kirchengemeinde habe am

Kirchenvermögen, eventuell jedenfalls am Pfrundvermögen, gemäß allgemeinem solothurnischem Staatsrecht nur Nutzung und Verwaltung, nicht aber Eigentum besessen, weshalb in casu auch nur die Nutzung und Verwaltung, nicht dagegen das Eigentum am Kirchenvermögen geteilt werden könnte, so sei auch dies unzutreffend. Auf alle Fälle könnte dieser Einwand im Ernst nur auf das Pfrundvermögen bezogen werden, indem bezüglich des eigentlichen Kirchenvermögens die Norm feststehe, daß es den Gemeinden gehöre, sofern nicht der Staat oder Dritte ein besseres Recht nachweisen könnten. In Wirklichkeit seien denn auch die Kirchgemeinden faktisch als autonome Glieder des Staates im Besitze des Kirchenvermögens und rechtlich als Inhaber des Eigentums an demselben anerkannt, wenn sie auch mit Bezug auf dessen Verwaltung der staatlichen Aufsicht unterständen. Dafür spreche auch ganz deutlich das Gesetz vom 18. März 1837 betreffend Abnahme der Kirchenrechnungen. Nicht anders verhalte es sich aber gemäß feststehender Rechtsanschauung mit den Pfrundkapitalien, was schon daraus hervorgehe, daß der Beschluß vom 10. Juni 1807 über die Prozeßführungsart über Stift-, Pfrund- und Kirchengüter von Eigentumsprozessen nicht des Staates, sondern der Stifter, Pfründer und Kirchen über solches Vermögen spreche. Sei somit das ganze Vermögen der frühern Kirchgemeinde unter die zwei neuentstandenen zu teilen, so verweise zwar im weitern die Klägerin darauf, daß die Teilung nach dem Verhältnisse der Stimmberechtigten die einfachste und der Billigkeit am meisten entsprechende Form und in der Stadt Solothurn auf friedlichem Wege zur Anwendung gekommen sei; die Beklagte dagegen bezeichne eine solche Teilung als ungerecht und prinzipwidrig und verlange Zugrundelegung der Seelenzahl. Nun sei aber nicht zu leugnen, daß erstere Art der Teilung, da in den Stimmregistern Verzeichnisse der Stimmberechtigten gegeben seien, viel weniger Schwierigkeiten verursache, praktischer und einfacher sei als letztere. Aber auch abgesehen davon sei eine Auscheidung nach Zahl der Stimmberechtigten deswegen gerechtfertigt, weil dieselben allein, mit Ausschluß der Frauen, Minderjährigen, Konkursiten und fruchtlos Gepfändeten, bei Beratungen und Wahlen in einer für das öffentliche Recht in Betracht fallenden Weise

auftreten. Irgend ein Rechts- oder Billigkeitsgrund gegen Teilung nach der Zahl der Stimmberechtigten liege nicht vor. Als maßgebenden Zeitpunkt habe aber der Regierungsrat den 31. Dezember 1892 angenommen, so daß die an diesem Tage auf beiden Seiten vorhanden gewesene Zahl von stimmberechtigten Kirchengenossen für die Auscheidung maßgebend sei. Bei derselben sei der Regierungsrat, gemäß Gesetz über Aufhebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, auch kompetent über das Recht der Benutzung der Kirche und der dazu gehörigen Gerätschaften zu entscheiden; dieser Entscheid aber habe in der Weise zu erfolgen, daß auch diese Teile des Kirchenvermögens nach wie vor den religiösen Zwecken dienen. Beim Kirchengebäude sei daher wegen seiner faktischen Unteilbarkeit auf eine Mitbenutzung zu schließen; dieselbe sei übrigens in paritätischen Gemeinden alteidgenössisches Staatsrecht (Dubs, Öffentliches Recht II, S. 156). Diese simultane Benutzung solle jedoch im Interesse des religiösen Friedens in der Gemeinde erst nach Durchführung der Vermögensauscheidung eintreten. Bezüglich der kirchlichen Gerätschaften sei es gerechtfertigt, keine Mitbenutzung, sondern eine Teilung im Verhältnis der Stimmberechtigten eintreten zu lassen. In teilweiser Guttheilung eines Gesuches der römisch-katholischen Kirchgemeinde setzte sodann der Regierungsrat am 3. April 1894 endgültig die Zahlen der Stimmberechtigten für die christkatholische Kirchgemeinde auf 175, für die römisch-katholische Kirchgemeinde auf 278 fest.

B. Gegen den erstgenannten regierungsrätlichen Entscheid erklärte darauf die römisch-katholische Kirchgemeinde unterm 15. Mai 1894 den staatsrechtlichen Rekurs, mit dem Begehren, es sei, in Abänderung desselben, die Klage der christkatholischen Kirchgemeinde abzuweisen, eventuell aber die Verwaltung und Nutzung des Kirchenvermögens im Verhältnis der Seelenzahl unter die beiden Gemeinden zu teilen. Zur Begründung wird im wesentlichen bemerkt: Das Bundesgericht habe in seinem Entscheide in Sachen Trimbach vom 30. Oktober 1891 die Zuteilung des Kirchenvermögens an eine oder an beide streitenden Gemeinden von der Möglichkeit der Erfüllung des Zweckes gedachten Vermögens abhängig erklärt. In casu könne und müsse die römisch-

katholische Kirchengemeinde Grenchen, welche dort seit Jahrhunderten bestehe, denjenigen Zweck erfüllen, welchem ihr Vermögen von Anfang an gewidmet war. Es werde daher zunächst beantragt, der Rekurrentin dies Vermögen ganz zu belassen, eventuell sei eine Teilung nach der Seelenzahl am Plage. Nach dieser bestimmten sich nämlich die Bedürfnisse einer Kirchengemeinde; Frauen, Kinder zc. seien auch Mitglieder derselben und hätten Anspruch auf Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse, denen genanntes Vermögen eben diene. Die Teilung nach der Zahl der Stimmberechtigten dürfe auch nicht mit ihrer größeren Bequemlichkeit motiviert werden. Wenn man als Präcedens auf das Abkommen zwischen der christkatholischen und der römisch-katholischen Gemeinde der Stadt Solothurn verweise, so sei dasselbe eben kein Urteil und sodann eine *res inter alios acta*. Endlich könne auch Art. 14 des Landfriedens vom 18. Juli 1712 nicht zu Gunsten der christkatholischen Gemeinde interpretiert werden.

C. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn beantragt Abweisung sowohl des Haupt- als des Eventualbegehrens der Rekurrentin, indem er im wesentlichen auf die Gründe seines angefochtenen Entscheides verweist und dieselben zum Teil reproduziert. Im fernern betont er, daß dem Bundesgerichte nur zustehe, zu prüfen, ob positive oder allgemeine Rechtsnormen verletzt seien. Eine solche Verletzung liege nun im Entscheide vom 17. März 1894 nicht; speziell sei auch nicht einzusehen, wie die Anordnung der Vermögensauscheidung nach Stimmberechtigten Recht oder Billigkeit verletzen könnten. In diesem Punkte seien allerdings zunächst Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend gewesen, die sich jedoch mit den allgemeinen Rechtsgründen vollständig deckten.

D. In gleicher Weise beantragt die christkatholische Kirchengemeinde Grenchen Abweisung des Rekurses, indem sie anbringt: Die frühere katholische Kirchengemeinde Grenchen bestehe nicht mehr; an ihre Stelle seien zwei neue Kirchengemeinden getreten, welche nach Annahme des Regierungsrates beide den Zweck des Vermögens der frühern Kirchengemeinde zu erfüllen im Stande seien, weshalb eben eine Teilung genannten Vermögens als notwendig erklärt worden sei. Von Seite der Rekurrentin sei nun nichts vorgebracht worden, was die Anschauung des Regierungsrates als

unrichtig erscheinen ließe. Übrigens garantiere Art. 57 der solothurnischen Kantonsverfassung von 1887, mit Vorbehalt der durch ihren Art. 53 dem Kantonsrate zugewiesenen Neubildung, Vereinigung oder Auflösung zc. von Kirchengemeinden, die bestehenden Gemeinden in ihrem bisherigen Bestand. Zu diesen bisherigen Kirchengemeinden gehöre nun auch die christkatholische Gemeinde Grenchen, welche also durch die Verfassung förmlich anerkannt sei. Diese Anerkennung aber involviere auch eine angemessene Aussteuer aus dem vorhandenen Kirchenvermögen. Was ferner die Teilung nach der Zahl der Stimmberechtigten betreffe, so falle der bezüglich, auf Billigkeit und Zweckmäßigkeit beruhende Entscheid in das souveräne Ermessen des Regierungsrates, indem der Nachweis nicht erbracht sei, daß in diesem speziellen Punkte eine materielle Rechtsnorm verletzt worden sei. Materiell mache es keinen großen Unterschied, ob der eine oder andere Teilungsmodus gewählt werde; dagegen sei bei Zugrundelegung der Seelenzahl die Möglichkeit größer, daß eine den religiösen Frieden störende Seelenfängerei getrieben werde. Der Vergleich zwischen den zwei katholischen Gemeinden der Stadt Solothurn vom 18./23. August 1884 endlich bilde zwar kein Präjudiz; dagegen sei derselbe von der römisch-katholischen Gemeinde, speziell vom damaligen Domprobst und spätern Bischof Ziala, in seinem ganzen Inhalte als billig und gerecht vorgeschlagen und nach Annahme durch die beiden Gemeinden durch regierungsrätlichen Beschluß genehmigt worden. Es sei daher nahe gelegen, daß der Regierungsrat im Falle von Grenchen die im Falle von Solothurn acceptierten Grundsätze zur Anwendung gebracht habe.

E. Replikando verweist Rekurrentin darauf, daß das Bundesgericht in seinem Entscheide in Sachen Stadtgemeinde Solothurn gegen Fiskus des Kantons Solothurn vom 11. und 14. Juli 1883 die Bedürfnisse der Pfarrei Solothurn nicht nach der Zahl der Stimmberechtigten, sondern nach der Seelenzahl bemessen habe.

F. Duplikando wird auf bereits Gesagtes verwiesen resp. solches wiederholt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Gemäß Art. 50 Abs. 3 B.-V. können Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche aus der Bildung oder Tren-

nung von Religionsgenossenschaften entstehen, auf dem Beschwerdewege an die zuständigen Bundesbehörden gebracht werden. Nach dem neuen Organisationsgesetze betreffend die Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 wurden durch Art. 175 und 189 diese sämtlichen Beschwerden (inbegriffen die aus dem öffentlichen Rechte welche früher dem Bundesrate zugeteilt waren), dem Bundesgerichte zugewiesen. Selbstverständlich ist, daß die daherige Kompetenz des Bundesgerichtes nicht bloß darin besteht, zu prüfen, ob durch Verfügungen der kantonalen Behörden solche Rechte verletzt worden seien, welche durch die Bundes- oder kantonale Verfassung den Bürgern gewährleistet sind. Hierzu hätte es der besondern Kompetenzbestimmung in Art. 50 Abs. 3 B.-V. nicht bedurft, indem der gewöhnliche staatsrechtliche Rekurs nach Art. 113 Ziff. 3 B.-V. hierfür ausgereicht hätte. In der Befugnis, auch die Anstände auf dem Beschwerdewege zu entscheiden, welche aus dem „Privatrechte“ diesfalls entstehen, liegt der klar ausgesprochene Wille der Bundesverfassung, daß der zuständigen Bundesbehörde ein materielles Überprüfungsrecht zustehen solle, ob die kantonalen Behörden durch ihre Verfügungen dem Grundgedanken, welcher dem Art. 50 Abs. 3 zu Grunde liegt, gerecht geworden seien oder nicht. Unter dem in Art. 50 Abs. 3 gewählten Ausdruck „Privatrechte“ können aber nur vermögensrechtliche Beziehungen der Genossen am früher gemeinsam besessenen Kirchengut verstanden werden. Hierbei ist zudem auf die frühern Entscheide des Bundesgerichtes in Sachen Bondo vom 27. Oktober 1883, in Sachen Trimbach vom 30. Oktober 1891 hinzuweisen, laut welchen die in Art. 50 Abs. 3 gebrauchte Bezeichnung „Privatrechte“ im weitesten Sinne aufzufassen ist, als Anspruch, der an dem öffentlichen Gut (Kirchengut) geltend gemacht wird. Hierzu kommt ferner, daß, wie das Bundesgericht schon in seinem Entscheide in Sachen Kaufen vom 1. November 1893 hervorgehoben hat, Art. 50 Abs. 3 B.-V. speziell im Auge hatte, wie auch dessen Entstehungsgeschichte nachweist, daß bei Trennung von Religionsgenossenschaften in besondere kirchliche Genossenschaften auf Begehren eine Ausscheidung des früher gemeinsam innegehabten Kirchenvermögens stattzufinden habe (vgl. Bundesblatt 1885, I, S. 222).

2. Eine andere Seite der Frage ist nun aber die, in welchem Umfange dem Bundesgerichte das Überprüfungsrecht und die materielle Entscheidungsbefugnis zustehen. Die Eidgenossenschaft hat es unterlassen, durch ein Bundesgesetz spezielle Rechtsnormen aufzustellen, welche für die Ausscheidung bezw. Zuteilung des Kirchengutes im Falle Trennung von Religionsgenossenschaften Anwendung zu finden hätten. Den Kantonen blieb es daher überlassen, innert den von Art. 50 Abs. 3 gegebenen Schranken auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung diesfallige Bestimmungen aufzustellen, oder auch nur auf dem Wege der Administrativverfügung im einzelnen Falle die Sache zu ordnen. Dieser den Kantonen gebliebenen Befugnis ist vom Bundesgerichte Rechnung zu tragen und kann letzterm eine abändernde materielle Entscheidung nur soweit zustehen, als ein Gesetz oder die Verfügung einer kantonalen Behörde feststehende Rechtsgrundsätze verletzen würde, oder mit den Anforderungen der Billigkeit in Widerspruch stände.

3. Was die Sache selbst betrifft, so setzt die Anwendung des Art. 50 Abs. 3 B.-V., der von der „Bildung beziehungsweise Trennung“ von Religionsgenossenschaften spricht, den Bestand von Genossenschaften voraus, die auch im Falle der Trennung diesen Charakter bewahren. Und zwar handelt es sich dabei um Genossenschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter, als welche die Kirchengemeinden bisher stets betrachtet worden sind. Das Gut, dessen Ausscheidung in Frage liegt, ist öffentliches Gut, Kirchengemeindegut, das nicht an bloße Privatvereine ausgingegeben werden darf, sondern seinem öffentlichen Zwecke erhalten bleiben muß. Hieraus folgt, daß nur solchen Religionsgenossenschaften, bei stattgehabter Trennung, ein Anspruch auf Ausscheidung des Kirchengutes zukommen kann, die als Genossenschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter staatlich anerkannt worden sind. Dieses Requisite ist hier erfüllt, indem in der Gemeinde Grenchen im Jahre 1881 eine christkatholische Kirchengemeinde und im Jahre 1884 eine römisch-katholische Kirchengemeinde sich organisierten und für ihre Organisation die Genehmigung der kantonalen Oberbehörden erhalten hatten. Diese Trennung resp. Neubildung ist auch von keiner Seite angefochten worden und waltet daher in

dieser Richtung überhaupt kein Streit. Aus gleichem Grunde ist nicht zu untersuchen, ob es sich bei der stattgehabten Trennung um eine „erhebliche“ Minderheit gehandelt habe und ob die ausgeschiedene berechtigt gewesen sei, den Charakter einer öffentlichen Genossenschaft zu beanspruchen. Es steht somit fest, daß man es hier mit förmlichen Genossenschaften öffentlich-rechtlichen Charakters zu tun hat, auf welche, betreffend Ausscheidung des Vermögens der frühern einheitlichen Kirchgemeinde, Art. 50 Abs. 3 B.-V. keine Anwendung zu finden hat.

4. Nun verlangt aber die römisch-katholische Kirchgemeinde in erster Linie, daß ihr grundsätzlich das gesamte Kirchenvermögen zugesprochen werde, indem sie die gleiche Kirchgemeinde sei, welche seit Jahrhunderten bestanden habe und demnach den Zweck erfüllen könne und müsse, dem das in Frage kommende Kirchenvermögen seit seinem Bestande gewidmet gewesen sei. Diesem Begehren kann nicht entsprochen werden. Die derzeitige römisch-katholische Kirchgemeinde ist nicht mehr die nämliche Gemeinde, wie die frühere katholische Kirchgemeinde von Grenchen, indem ja die alte Kirchgemeinde durch die Neubildung zweier neuen Kirchgemeinden aufgelöst wurde und die zwei getrennten Gemeinden an die Stelle der alten einheitlichen Gemeinde getreten sind. Und was den Zweck des Kirchenvermögens betrifft, so war letzteres dazu bestimmt, der Erfüllung der religiösen Bedürfnisse der katholischen Einwohner der Gemeinde Grenchen zu dienen. Dieser Zweck wird erfüllt sowohl durch die christkatholische wie durch die römisch-katholische Kirchgemeinde; es hat auch die römisch-katholische Kirchgemeinde Grenchen nicht einmal behauptet, daß sie allein den gedachten Zweck erfüllen könne und solches seitens der christkatholischen Gemeinde nicht möglich sei. Übrigens liegt aber, wie schon hervorgehoben worden, dem Art. 50 Abs. 3 B.-V. kein anderer Gedanke zu Grunde, als eben der, daß, falls wegen Glaubensansichten in einer Religionsgenossenschaft eine Spaltung entstände, die zu getrennten Genossenschaften führe, unter diesen ein Ausgleich bezüglich ihres Anspruches am bisher gemeinschaftlich besessenen Kirchengut einzutreten habe.

5. Es ist somit materiell zu untersuchen, ob die Ausscheidung welche vom Regierungsrate von Solothurn vorgenommen wor-

den, in irgend welcher Richtung einen allgemein bestehenden Rechtsatz verletze, oder auf Unbilligkeit beruhe. Dies ist nun nicht der Fall. Was zunächst die Pfarrkirche betrifft, so hat der Regierungsrat dieselbe grundsätzlich den beiden Kirchgemeinden zur Mitbenutzung angewiesen. Eine Realteilung war diesfalls nicht möglich, während doch beide neugebildeten Gemeinden, wie ausgeführt, einen Anspruch auf das Vermögen der frühern ungetheilten Kirchgemeinde Grenchen besitzen. Im Interesse eines ungestörten Nebeneinanderbestehens der beiden kirchlichen Genossenschaften wäre es zwar wünschbar gewesen, wenn jeder Genossenschaft ihre eigene Kirche zur Verfügung stünde. Wenn die neben der Pfarrkirche noch bestehende Allerheiligenkapelle nach Lage und Umfang irgendwie geeignet gewesen wäre, den Bedürfnissen zu genügen, so würde das Bundesgericht und wohl auch der Regierungsrat von Solothurn keinen Anstand genommen haben, diese Kirche den Angehörigen der christkatholischen Kirchgemeinde, als Minderheit der katholischen Einwohner von Grenchen, anzuweisen. Solche Voraussetzung trifft aber eben nicht zu, da aus den Akten sich ergibt, daß die Allerheiligenkapelle in einer erheblichen Entfernung von der Ortschaft Grenchen und ziemlich hoch über dem Dorfe sich befindet. So blieb keine andere Möglichkeit übrig, als beide Parteien auf den beidseitigen Gebrauch der Pfarrkirche zu verweisen.

6. Bezüglich des Vermögens und der kirchlichen Gerätschaften hat der regierungsrätliche Entscheid die Ausscheidung auf Grundlage der Zahl der stimmfähigen Angehörigen beider Genossenschaften angeordnet, während die Rekurrentin die Ausscheidung auf Grundlage der Seelenzahl verlangt. Für beide Systeme sprechen Zweckmäßigkeitgründe: für das eine der Umstand, daß die Stimmfähigen die eigentlichen Träger der Gemeinde sind und die Stimmsfähigkeitsregister die genaue und ständige Kontrolle bilden für den Beweis der Zugehörigkeit; für das andere der Umstand, daß neben den Stimmfähigen eben auch weitere Personen, wie Frauen, Kinder u. s. w., die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse im Besuche der Kirche suchen und von der Seelsorge betroffen werden. Der Regierungsrat hat in seinem Entscheide dem erstern Systeme den Vorzug gegeben und es kann nicht ge-

sagt werden, daß dadurch ein Rechtsfaß verletzt worden oder daß seinem Entscheide eine Unbilligkeit zu Grunde liege, die der Remedur bedürfte. Dagegen hätte es sich fragen können, ob es den Verhältnissen nicht entsprechender gewesen wäre, das Kirchenvermögen und die Kirchengerechtschaften jeder der beiden Kirchengenossenschaften nur zur Nutznießung zu überlassen, anstatt zu Eigentum. Aber auch in dieser Richtung glaubt das Bundesgericht keinen genügenden Anlaß zu haben, gegenüber dem Entscheide des Regierungsrates eine abändernde Verfügung zu treffen, indem besagtes Gut, als öffentliches Gut, jedenfalls seinem Zweck erhalten bleiben muß und diesfalls dem Oberaufsichtsrecht der zuständigen Behörden unterstellt bleibt. Überdies ist von der Rekurrentin in dieser Richtung kein eventuelles Begehren gestellt worden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

## VI. Gerichtsstand. — Du for.

### I. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

#### 119. Urteil vom 13. Dezember 1894 in Sachen Weil gegen Bernheim.

A. Emanuel Weil, Heinrich Moos und Leon Bernheim, Vieh- und Güterhändler, kauften 1893/1894 in der Gemeinde Gelfingen, Kanton Luzern, einige Liegenschaften, die sie dann weiter verkauften. Der Kaufpreis für dieselben wurde ihnen nicht gleich vollständig ausbezahlt, vielmehr blieben die betreffenden Käufer einen Teil der Kaufsumme schuldig. Am 8. März 1894 betrogen laut Auszug aus dem Kaufprotokoll genannter Gemeinde die Kaufrestanzen zu Gunsten von „Heinrich Moos und Emanuel Weil von Gailingen und Leon Bernheim von Bremgarten“ zusammen 8660 Fr., die zum Teil sogleich fällig waren. Alois

Lütolf von Altwies, Kanton Luzern, der bei einem solchen Handel als Makler (Dolmetscher, Spetter) gedient hatte, erhielt dafür laut Ausweis von Weil und einem gewissen Gut 200 Fr., derselbe Lütolf erhob jedoch in der Folge weitere Forderungen und erwirkte dann unterm 8. März 1894 beim Gerichtspräsidenten von Hitzkirch einen Arrestbefehl, durch welchen für eine ihm angeblich zustehende Buchforderung von 1893 im Betrage von 730 Fr. nebst Zins seit Ende Juli 1893 „das auf den in Gelfingen verkauften Liegenschaften resultierende Vermögen resp. Kaufrestanzen, soweit zur Deckung nötig“ mit Beschlagnahme belegt wurden. Als Schuldner werden im Arrestbefehl bezeichnet: Weil, Moos & Cie. in Gailingen; als Arrestgrund Art. 271, Abs. 1 und 4 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (Mangel eines festen resp. eines schweizerischen Wohnsitzes des Schuldners). Daraufhin gelangten Heinrich Moos und Emanuel Weil klagend an den Gerichtsaussschuß von Hitzkirch, indem sie Aufhebung des Arrestes verlangten. Nachdem diese Behörde sie ein erstes Mal vorläufig abgewiesen, erfolgte unterm 23. Juni 1894 ein Urteil, welches die Kläger definitiv abwies, und zwar wesentlich aus folgenden Gründen: Die Behauptung des Beklagten Lütolf, daß die Kläger keinen festen Wohnsitz hätten resp. ihr Rechtsdomizil in Gailingen, Baden, verzeigten, sei nicht zu hören. Einzelne Mitglieder der ursprünglichen Firma hätten nämlich schon bei der ersten Klage ihr Domizil angegeben. Weil habe dies auch bei der zweiten Klage getan. Übrigens würde der feste Wohnsitz eines einzigen Anteilhabers genügen. Entscheidend zu Gunsten des Beklagten sei aber, daß in der ersten Klage auf Aufhebung des Arrestes Moos, Weil & Cie. auftraten und A. Gut und L. Bernheim als Teilhaber genannt wurden; in der zweiten sogenannten verbesserten Klage dagegen seien Moos und Weil vereinzelt für sich aufgetreten, ohne nachzuweisen, daß das Guthaben von Moos, Weil & Cie. auf sie übergegangen sei.

B. Gegen dieses Urteil erklärte unterm 17./18. August 1894 Emanuel Weil den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er Verletzung der Bundesverfassung und des deutschschweizerischen Niederlassungsvertrages behauptete und gestützt darauf Aufhebung des Urteils unter Kostenfolge beantragte. Zur